

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 27. November 1912.

Nr. 38.

Inhalt: Mass- und Gewichts-Ordnung. — Aufnahme des Verkehrs der Station Kombe. — Zollverordnung.
— Impfung der Bahnarbeiter in Tabora.

Mass- und Gewichts-Ordnung

vom 15. November 1912.

Auf Grund des Schutzgebietgesetzes vom 15. September 1900 (Kolonialblatt Seite 699), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) und der §§ 1, 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 398) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Grundlagen des Masses und des Gewichts sind das Meter und das Kilogramm. Für die Bildung der Einheiten, Teile und Vielfachen der Flächen-, Körper- und Gewichtsmasse gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Mass- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 349).

§ 2. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Masse, Gewichte und Wagen angewendet und bereitgehalten werden. Zum öffentlichen Verkehre gehört der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Den Massen im Sinne dieser Verordnung stehen gleich die zur Raummessung bestimmten Messwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockenen Gegenstände.

Durch Bekanntmachung des Gouverneurs kann für bestimmte Arten von Betrieben sowie für bestimmte Waren, insbesondere für den Verkehr von und nach dem Auslande die Anwendung und Bereithaltung von Massen und Gewichten gestattet werden, welche nicht auf den im § 1 genannten Grundlagen beruhen.

§ 3. Die Eichung erfolgt durch Eichbehörden, Zahl und Sitz der Eichbehörden wird durch Bekanntmachung des Gouverneurs bestimmt. Der Gouverneur erlässt auch die Bestimmungen über die von Eichbehörden zu erhebenden Gebühren für Neu- und Nacheichungen.

§ 4. Bei der Eichung sind die vom Gouverneur durch Bekanntmachung festzusetzenden Stempel- und Jahreszeichen anzuwenden.

Eingeführte nicht gebrauchte Messgeräte, welche von einem Staats- oder Gemeinde-Eichamt innerhalb des Deutschen Reichs oder der Kaiserlich Deutschen Normal-Eichungskommission nach den Vorschriften der Mass- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich geeicht sind, dürfen ohne Neueichung angewendet werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rupie oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist

zuf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Messgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Vernichtung selbständig erkannt werden. Auf Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach den Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft. Das Verhältnis zwischen Frasila und Djisla einerseits und den Vielfachen des Kilogramms andererseits, wird durch Bekanntmachung des Gouverneurs bestimmt.

Daressalam, den 15. November 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 26676/12. II. B.

Bekanntmachung.

Am 20. November 1912 wird der vorläufige öffentliche Verkehr nach Station Kombe der Strecke Tabora-Kigoma, 152 km westlich Tabora, aufgenommen.

Daressalam, den 19. November 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 27847/12. XII.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, Seite 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1902 (Kolonialblatt Seite 603) wird hiermit verordnet, was folgt:

Die Ziffer a.) 4 des § 13 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 und die Ziffer 4 der Anmerkung zu der Anlage B zur Zollverordnung erhalten folgenden Zusatz:

„ferner alle unmittelbar zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Funkentelegraphenstationen bestimmten Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände.“

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 21. November 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur.
Schnee.

J. No. 26687/12. IV.

Verordnung,

betreffend Impfung der Bahnarbeiter.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Uebertragung des Verordnungsrechtes auf die Leiter der Bezirksämter vom 15. Oktober 1912, wird für den Bezirk Tabora folgendes verordnet:

§ 1. Bei den Arbeiten an der Bahnstrecke Tabora-Kigoma dürfen Eingeborene erst dann neu eingestellt werden, wenn sie im Laufe des letzten Jahres geimpft worden sind. Die Unternehmer und die bahnbauende

Firma sind verpflichtet, alle Arbeiter, sowohl Kontraktarbeiter, wie Tagelöhner, dem Sanitätsdienst der Firma zur Impfung vorzuführen, ehe sie dieselben zur Arbeit einstellen.

§ 2. Wer Arbeiter einstellt, ohne sie vorher dem Sanitätsdienst vorgeführt zu haben, oder wer Arbeiter beschäftigt, nachdem bei denselben Pocken festgestellt sind, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Tabora, den 29. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Bezirksamtmanu
Proempeler.

J. No. 27204/12. V.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 69—70 veröffentlicht.
